ÖFMC

Österreichischer Fachverband
für Medieval Combat

Beitragsordnung

Stand: 31.10.2026

Österreichischer Fachverband
für Medieval Combat
ZVR-Zahl 1515398726
www.medievalcombat.at
office@medievalcombat.at

Inhaltsverzeichnis

I – Allgemeine Bestimmungen 3
§ 1 Grundlagen, Zweck und Geltungsbereich 3
II – Mitgliedsbeiträge 4
§ 2 Beiträge ordentlicher Mitglieder 4
§ 3 Beiträge weiterer Mitgliedschaftskategorien 5
III – Beitragsermittlung und Zahlung 6
§ 4 Bemessungsgrundlage und Meldung der Mitgliederzahlen 6
§ 5 Beitragsvorschreibung und Zahlungsabwicklung 6
IV – Besondere Beitragsregelungen 8
§ 6 Beitragsbefreiungen, Kostentragungen und Kooperationen 8
V – Schlussbestimmungen 9
§ 7 Beschlussfassung, Änderungen und Inkrafttreten 9
Anhang I – Beitragstabelle 10
Anhang II – Änderungsübersicht (Dokumentenverlauf) 11

Österreichischer Fachverband
für Medieval Combat
ZVR-Zahl 1515398726
www.medievalcombat.at
office@medievalcombat.at

I – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlagen, Zweck und Geltungsbereich

(1) Diese Beitragsordnung (BO) regelt die Zusammensetzung, Bemessung, Vorschreibung und Entrichtung der Mitgliedsbeiträge des ÖFMC – Österreichischer Fachverband für Medieval Combat (im Folgenden „Verband").

(2) Grundlage dieser Ordnung sind die jeweils geltenden Statuten des Verbandes, insbesondere §§ 4, 7, 9 und 10, sowie die allgemeine Geschäftsordnung (GO), insbesondere deren § 10.

(3) Die Beitragsordnung gilt für sämtliche Mitgliedschaftskategorien des Verbandes nach Maßgabe der jeweils geltenden Statuten.

(4) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie allfälliger zusätzlicher Kostentragungen erfolgt ausschließlich durch die Generalversammlung gemäß § 10 Ziffer 4 der Statuten.

(5) Diese Ordnung begründet keine zusätzlichen Mitgliedschaftskategorien und verändert weder die statutarischen Rechte der Mitglieder noch die Zuständigkeiten der Verbandsorgane.

II – Mitgliedsbeiträge

§ 2 Beiträge ordentlicher Mitglieder

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ordentlicher Mitgliedsvereine gemäß § 4 Ziffer 2 und 3 der Statuten setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

a. einem einheitlichen jährlichen Grundbetrag in Höhe von EUR 100,00;

b. einem variablen jährlichen Beitrag in Höhe von EUR 3,00 je beitragsrelevantem Vereinsmitglied.

(2) Als beitragsrelevante Vereinsmitglieder gemäß Absatz 1 gelten die dem ordentlichen Mitgliedsverein angehörenden natürlichen Personen, insbesondere Sportler:innen und Funktionär:innen. Personen, die innerhalb desselben Vereins mehrere Funktionen ausüben, werden bei der Beitragsberechnung nur einmal berücksichtigt.

(3) Abweichend von Absatz 1 entrichten ordentliche Mitgliedsvereine, die ausschließlich Kinder- und Jugendsport betreiben, einen ermäßigten jährlichen Mitgliedsbeitrag. Dieser setzt sich zusammen aus:

a. einem jährlichen Grundbetrag in Höhe von EUR 50,00;

b. einem variablen jährlichen Beitrag in Höhe von EUR 1,50 je Sportler:in.

(4) Die Beitragsermäßigung gemäß Absatz 3 setzt voraus, dass der betreffende Mitgliedsverein ausschließlich Kinder- und Jugendsport betreibt und keine regelmäßig aktiven erwachsenen Sportler:innen aufweist. Als Kinder und Jugendliche gelten Personen, die am jährlichen Stichtag gemäß § 4 Absatz 2 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Mitgliedschaft erwachsener Funktionär:innen, Trainer:innen oder Betreuungspersonen steht der Ermäßigung nicht entgegen, sofern diese nicht selbst regelmäßig als Sportler:innen am Trainings- oder Wettkampfbetrieb des Vereins teilnehmen. Die sportpraktische Anleitung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen gilt dabei nicht als eigenständige sportliche Betätigung.

(5) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden wie folgt berechnet:

Regulärer Mitgliedsbeitrag:
EUR 100,00 + (Anzahl der beitragsrelevanten Vereinsmitglieder × EUR 3,00)

Ermäßigter Mitgliedsbeitrag für reine Kinder- und Jugendsportvereine:
EUR 50,00 + (Anzahl der beitragsrelevanten Sportler:innen × EUR 1,50)

(6) Maßgeblich für die Beitragsberechnung sind die gemäß § 4 dieser Ordnung zum jährlichen Stichtag gemeldeten Mitglieder- beziehungsweise Sportler:innen. Das Präsidium prüft erforderlichenfalls, ob die Voraussetzungen für den ermäßigten Mitgliedsbeitrag vorliegen.

(7) Für ordentliche Mitgliedsvereine, die neben den vom ÖFMC vertretenen Medieval Combat-Spielformen weitere Sportarten oder Spielformen betreiben, gelten die allgemeinen Berechnungsgrundlagen dieser Ordnung, sofern sie nicht die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 und 4 erfüllen.

Die vertraglich vereinbarte Beitragsaufteilung im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit Buhurt Austria richtet sich nach § 6 dieser Ordnung.

§ 3 Beiträge weiterer Mitgliedschaftskategorien

(1) **Assoziierte Mitglieder** gemäß § 4 Ziffer 4 der Statuten entrichten unabhängig von ihrer Mitgliederzahl einen jährlichen Pauschalbeitrag in Höhe von EUR 10,00.

(2) **Fördernde Mitglieder** gemäß § 4 Ziffer 6 der Statuten entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens EUR 250,00.

Freiwillige zusätzliche Zuwendungen bleiben davon unberührt.

(3) **Ehrenmitglieder** sind gemäß § 7 Ziffer 5 der Statuten von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen und zusätzlichen Kostentragungen befreit.

(4) **Landesverbände**, die dem ÖFMC als assoziierte Mitglieder angehören, sind von der Entrichtung des jährlichen Mitgliedsbeitrags befreit.

Diese Beitragsbefreiung gilt nach Maßgabe des entsprechenden Beschlusses der Generalversammlung. Eine Änderung oder Aufhebung der Beitragsbefreiung bedarf eines Beschlusses der Generalversammlung.

(5) Für die **Gründungsmitglieder** gelten die besonderen Bestimmungen des § 11 der Statuten. Aus ihrer Stellung als Gründungsmitglieder allein entsteht keine Verpflichtung zur Entrichtung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags.

III – Beitragsermittlung und Zahlung

§ 4 Bemessungsgrundlage und Meldung der Mitgliederzahlen

(1) Ordentliche Mitgliedsvereine sind verpflichtet, jährlich die für die Beitragsermittlung erforderlichen Angaben an die Geschäftsstelle des Verbandes zu übermitteln.

(2) Als Stichtag für die Ermittlung der beitragsrelevanten Mitgliederzahl gilt der 1. März des jeweiligen Kalenderjahres.

(3) Die Meldung der Mitgliederzahlen hat bis spätestens 15. März desselben Kalenderjahres zu erfolgen.

(4) Die Geschäftsstelle stellt geeignete Meldewege beziehungsweise Formulare zur Verfügung. Die übermittelten Angaben müssen eine nachvollziehbare Beitragsermittlung ermöglichen.

(5) Personenbezogene Daten dürfen nur im für die Mitgliederverwaltung und Beitragsermittlung erforderlichen Umfang verarbeitet werden. Die geltenden Datenschutzbestimmungen des Verbandes sind einzuhalten.

(6) Bei Unklarheiten oder begründeten Zweifeln an den gemeldeten Angaben kann die Geschäftsstelle geeignete Nachweise zur Überprüfung der Beitragsbemessung anfordern.

(7) Ordentliche Mitgliedsvereine, die den ermäßigten Mitgliedsbeitrag für reine Kinder- und Jugendsportvereine gemäß § 2 Absatz 3 in Anspruch nehmen, haben dies im Rahmen der jährlichen Mitgliedermeldung bekanntzugeben und die Anzahl ihrer beitragsrelevanten Sportler:innen, die zum Stichtag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gesondert auszuweisen. Der Verband kann geeignete Nachweise über die Voraussetzungen der Beitragsermäßigung verlangen.

§ 5 Beitragsvorschreibung und Zahlungsabwicklung

(1) Die Berechnung und Vorschreibung der Mitgliedsbeiträge erfolgen durch das Präsidium beziehungsweise die Geschäftsstelle in dessen Auftrag.

(2) Die jährliche Beitragsvorschreibung wird auf Grundlage der gemeldeten Mitgliederzahlen, der geltenden Beitragssätze sowie allfälliger wirksam beschlossener Befreiungen erstellt.

(3) Das Zahlungsziel beträgt 14 Kalendertage ab Zugang der Zahlungsaufforderung, sofern die Generalversammlung keine abweichende Regelung beschlossen hat.

(4) Mitgliedsbeiträge sind auf das vom Verband bekanntgegebene Verbandskonto zu entrichten.

(5) Bei Zahlungsverzug gelten die einschlägigen Bestimmungen der Statuten und der allgemeinen Geschäftsordnung, insbesondere zum Mahnverfahren und zu den Folgen ausstehender Zahlungen.

(6) Bereits fällige Mitgliedsbeiträge und sonstige Zahlungsverpflichtungen bleiben bei Austritt oder Beendigung der Mitgliedschaft nach Maßgabe der Statuten bestehen. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(7) Bei einer unterjährigen Aufnahme beitragspflichtiger Mitglieder ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Bei ordentlichen Mitgliedsvereinen ist die Anzahl der beitragsrelevanten Personen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufnahme maßgeblich; eine zeitanteilige Berechnung aufgrund einer unterjährigen Aufnahme oder Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt nicht. Abweichende Beitragsregelungen bedürfen eines entsprechenden Beschlusses der Generalversammlung.

IV – Besondere Beitragsregelungen

§ 6 Beitragsbefreiungen, Kostentragungen und Kooperationen

(1) Beitragsbefreiungen und Ermäßigungen bedürfen einer entsprechenden Grundlage in den Statuten oder eines wirksamen Beschlusses der Generalversammlung.

(2) Zusätzliche Kostentragungen können für ordentliche und fördernde Mitglieder ausschließlich nach Maßgabe der Statuten und aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Generalversammlung festgesetzt werden.

Assoziierte Mitglieder sind gemäß § 7 Ziffer 4 der Statuten von einer Kostentragung über ihren Mitgliedsbeitrag hinaus befreit.

(3) Die freiwillige Inanspruchnahme gesondert angebotener Leistungen des Verbandes, insbesondere zusätzlicher Drucksorten oder vergleichbarer individueller Serviceleistungen, kann nach vorheriger Bekanntgabe der Kosten gesondert verrechnet werden.

Solche freiwilligen Leistungsentgelte sind von allgemeinen Mitgliedsbeiträgen und verpflichtenden zusätzlichen Kostentragungen zu unterscheiden.

(4) Für ordentliche Mitgliedsvereine, die sowohl Buhurt als auch zumindest eine vom ÖFMC sportfachlich vertretene Medieval Combat-Spielform betreiben und zugleich Mitglied beider Organisationen sind, kann eine aliquote Beitragsaufteilung zwischen dem ÖFMC und Buhurt Austria erfolgen.

(5) Voraussetzung für eine solche Beitragsaufteilung ist eine entsprechende wirksame Kooperationsvereinbarung. Der Aufteilungsschlüssel richtet sich nach den darin festgelegten Bestimmungen, insbesondere nach der Zahl aktiver Sportler:innen je Spielform.

(6) Die Beitragsaufteilung begründet keine automatische Verringerung des gemäß dieser Ordnung vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrags gegenüber dem ÖFMC. Abweichungen von der Beitragsbemessung bedürfen einer entsprechenden Rechtsgrundlage beziehungsweise eines wirksamen Beschlusses der Generalversammlung.

(7) Die Mitgliedschaft und die Beitragsverpflichtungen gegenüber Buhurt Austria sind von der Mitgliedschaft im ÖFMC rechtlich zu unterscheiden.

V – Schlussbestimmungen

§ 7 Beschlussfassung, Änderungen und Inkrafttreten

(1) Diese Beitragsordnung wird von der Generalversammlung gemäß § 10 Ziffer 4 der Statuten beschlossen.

(2) Änderungen der Beitragshöhen und zusätzliche Kostentragungen bedürfen der hierfür vorgesehenen Beschlüsse der Generalversammlung.

Für Beitragserhöhungen und die Festsetzung zusätzlicher Kostentragungen gilt das Mehrheitserfordernis von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gemäß § 9 Ziffer 9 der Statuten.

(3) Änderungen dieser Beitragsordnung, welche die Beitragsbemessung, Beitragsbefreiungen oder Zahlungspflichten betreffen, werden durch die Generalversammlung beschlossen. Die jeweils statutarisch vorgesehenen Mehrheitserfordernisse sind einzuhalten.

(4) Diese Beitragsordnung tritt nach ordnungsgemäßer Beschlussfassung frühestens mit 01.01.2027 in Kraft, sofern die Statuten des ÖFMC in der Fassung V7 zu diesem Zeitpunkt vereinsrechtlich wirksam sind.

Treten die Statuten V7 erst nach dem 01.01.2027 in Kraft, wird auch diese Beitragsordnung frühestens mit deren Wirksamwerden anwendbar.

(5) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung werden die bisherigen beitragsbezogenen Bestimmungen der Geschäftsordnung V1 der ARMORED COMBAT AUSTRIA vom 05.02.2024, beschlossen am 12.02.2024, in ihrem Regelungsbereich ersetzt.

Die neue allgemeine Geschäftsordnung V2 des ÖFMC bleibt unberührt.

(6) Die Beitragssätze dieser Ordnung beruhen auf den am 12.02.2024 beschlossenen Beitragsregelungen der ARMORED COMBAT AUSTRIA, soweit sie nicht durch spätere wirksame Beschlüsse geändert wurden oder durch diese Ordnung neu festgelegt werden.

Österreichischer Fachverband
für Medieval Combat
ZVR-Zahl 1515398726
www.medievalcombat.at
office@medievalcombat.at

Anhang I – Beitragstabelle

Mitgliedschaft / Beitragsbestandteil	**Jahresbeitrag**
Ordentliche Mitglieder – Grundbetrag	EUR 100,00
Ordentliche Mitglieder – variabler Betrag je Vereinsmitglied	EUR 3,00
Reine Kinder- und Jugendsportvereine – Grundbetrag	EUR 50,00
Reine Kinder- und Jugendsportvereine – je Sportler:in	EUR 1,50
Assoziierte Mitglieder – Pauschalbeitrag	EUR 10,00
Fördernde Mitglieder – Mindestbeitrag	EUR 250,00
Ehrenmitglieder	Beitragsfrei
Landesverbände mit assoziierter Mitgliedschaft	Beitragsfrei
Gründungsmitglieder in ihrer Eigenschaft als solche	Keine Beitragspflicht

Berechnungsbeispiel:

Ein ordentlicher Mitgliedsverein mit 84 beitragsrelevanten Vereinsmitgliedern entrichtet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von:

EUR 100,00 + (84 × EUR 3,00) = **EUR 352,00**

Die Tabelle bildet die geltenden Beitragssätze und Beitragsbefreiungen nach Maßgabe der entsprechenden Beschlüsse der Generalversammlung ab.

Österreichischer Fachverband
für Medieval Combat
ZVR-Zahl 1515398726
www.medievalcombat.at
office@medievalcombat.at

Anhang II – Änderungsübersicht (Dokumentenverlauf)

Version	Datum	Beschlussorgan	Art der Änderung	Verantwortlich	Kurzbeschreibung
V1	Stand: 31.10.2026 Beschluss: 08.11.2026	Generalversammlung	Erstfassung	Geschäftsstelle	Einführung einer eigenständigen Beitragsordnung des ÖFMC ab 01.01.2027; Übernahme der bisherigen Beitragsstruktur, Ermäßigung für Kinder- und Jugendsportvereine, Anpassung an Statuten V7 und Regelung der Beitragsaufteilung mit Buhurt Austria.
-	-	-	-	-	-

Dieser Verlauf dient der internen Nachvollziehbarkeit und wird mit jeder beschlossenen Änderung fortgeführt. Maßgeblich ist stets die von der Generalversammlung wirksam beschlossene und veröffentlichte Fassung dieser Beitragsordnung.